

## **Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 40**

vom 22. Dezember 1997

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### *Hinweise*

- 232 Keine Anpassung der Grenzbeträge im BVG und in der Säule 3a für 1998
- 233 Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1.1.1998

#### *Stellungnahmen des BSV*

- 234 Wohneigentumsförderung: Wechsel der Vorsorgeeinrichtung und Anmerkung

**Infolge Neuformatierung können sich bei der Paginierung Abweichungen ergeben zwischen der gedruckten und der elektronischen Fassung.**

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

Hinweise
----------

## 232 Keine Anpassung der Grenzbeträge im BVG und in der Säule 3a für 1998

(Art. 2, 7, 8, 46 BVG; Art. 7 BVV 3)

Die minimale AHV-Rente erfährt für 1998 *keine* Anpassung. Demzufolge bleiben auch die Grenzbeträge im BVG gleich wie für 1997.

Diese betragen wie bis anhin:

### a. Für die berufliche Vorsorge

– Mindestjahreslohn (Art. 2, 7 und 46 Abs. 1 BVG)	23'880 Fr.
– Koordinationsabzug (Art. 8 Abs. 1 BVG)	23'880 Fr.
– Obere Limite des Jahreslohnes (Art. 8 Abs. 1 BVG)	71'640 Fr.
– Maximaler koordinierter Lohn	47'760 Fr.
– Minimaler koordinierter Lohn (Art. 8 Abs. 2 BVG)	2'985 Fr.

### b. Für die gebundene Vorsorge der Säule 3a

Maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

– bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3)	5'731 Fr.
– ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV 3)	28'656 Fr.

## 233 Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1.1.1998

(Art. 36 BVG)

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) müssen periodisch der Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise angepasst werden. Der Teuerungsanpassungsausgleich hat erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren, und danach in der Regel in einem zweijährigen, seit dem 1.1.1992 auf die AHV abgestimmten Rhythmus zu erfolgen. D.h., die nachfolgenden Anpassungen erfolgen auf den gleichen Zeitpunkt wie die Anpassungen der Renten der AHV.

Auf den 1. Januar 1998 müssen diejenigen obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der dreijährigen Preisentwicklung angepasst werden, die **im Laufe des**

**Jahres 1994 zum ersten Mal ausgerichtet** wurden. Der Anpassungssatz für diese Renten beträgt **3,0 %**.

Für die anderen obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten ist auf den 1. Januar 1998 keine Anpassung vorzunehmen, da auf diesen Zeitpunkt keine Anpassung der Renten der AHV erfolgt.

Für Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die über das vom Gesetz vorgeschriebene Minimum hinausgehen, ist der Teuerungsausgleich insoweit nicht obligatorisch, als die Gesamrente höher als die der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente ist.

Stellungnahmen
----------------

## **234 Wohneigentumsförderung: Wechsel der Vorsorgeeinrichtung und Anmerkung**

Die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung nach BVG war bereits in früheren Mitteilungen Gegenstand verschiedener Erläuterungen (vgl. Mitteilungen Nr. 31, Rz 180, Frage 4; Nr. 32, Rz 189; Nr. 39, Rz 222). In Absprache mit dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch und Bodenrecht (Bundesamt für Justiz) nehmen wir zur nachstehenden Frage wie folgt Stellung:

### **Welche Konsequenzen hat der Wechsel einer Vorsorgeeinrichtung für die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung nach BVG im Grundbuch?**

Beim Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge zur Wohneigentumsförderung hat die Vorsorgeeinrichtung eine Anmerkung zur Sicherung des Vorsorgezwecks ins Grundbuch einschreiben zu lassen (Art. 30e Abs. 2 BVG; Art. 331e Abs. 8 OR). Wechselt die versicherte Person nach dem Vorbezug die Vorsorgeeinrichtungen mehrmals (auch über eine Freizügigkeitseinrichtung beispielsweise), so sind diese Wechsel für das Grundbuchamt zunächst ohne Bedeutung. Der Wechsel wird aber dann für das Amt (und für die administrierende Vorsorgeeinrichtung bzw. für die versicherte Person) relevant, wenn die Anmerkung gelöscht werden soll und die Berechtigung zur Löschung der Anmerkung nach diesen Wechseln nachgewiesen werden muss. Die Löschung erfolgt grundsätzlich nur in den in Artikel 30e Absatz 3 Buchstabe a - d BVG genannten Fällen (Verkauf des Wohneigentums beispielsweise) und nicht bei einem blossen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung.

Aus grundbuchrechtlicher Sicht bestehen zwei Vorgehensmöglichkeiten, wie die Vorsorgeeinrichtung den Wechsel der versicherten Person dokumentieren kann:

#### **a mittels Unterlagen:**

Wird das Wohneigentum verkauft, so müssen die versicherte Person, ihre Erben oder vorsorgerechtlich begünstigte Personen (vgl. Art. 30e Abs. 1 und 3 Bst. a bis d BVG) dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Anmeldung des Verkaufs der Lie-

genschaft die schriftliche Zustimmung der Vorsorgeeinrichtung zur Löschung der Anmerkung einreichen. Ist die Vorsorgeeinrichtung, welche die Zustimmung zur Löschung geben muss, nicht identisch mit jener, welche die Anmerkung hat eintragen lassen, hat die neue Vorsorgeeinrichtung darzulegen, dass sie deren unmittelbare oder mittelbare Rechtsnachfolgerin ist. Diese Nachfolge kann die Vorsorgeeinrichtung bzw. die versicherte Person normalerweise aus den Unterlagen für die Administration des Vorbezugs aufzeigen;

**b mittels Anzeige:**

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung hat aber auch die Möglichkeit, gerade unmittelbar beim Wechsel der versicherten Person zu einer anderen Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung dem betreffenden Grundbuchamt den Wechsel schriftlich anzuzeigen (mit Kopie an die neu zuständige Einrichtung). Das Grundbuchamt nimmt die Änderung in der Berechtigung zur Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung nach BVG zu den Belegen. Damit ist die Nachfolge belegt und die abgebende Einrichtung hat alle administrativen Vorkehren im Zusammenhang mit der Anmerkung getroffen.

Beide Vorgehen sind im Grunde genommen gleichwertig. Das Grundbuchamt kann unmittelbar beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung oder im Zeitpunkt des Gesuchs um Löschung der Anmerkung in Kenntnis gesetzt werden. Zwar ist das Vorgehen der unmittelbaren Anzeige administrativ und finanziell aufwendiger, die abgebende Vorsorgeeinrichtung hat aber die Gewissheit, dass sie auch in Zukunft nicht mehr in die Verwaltung dieses Vorbezugs mit einbezogen wird. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme des Grundbuchamtes nach kantonalem Recht grundsätzlich gebührenpflichtig ist.

Aus vorsorgerechtlicher Sicht bleibt noch zu erwähnen, dass die neue Vorsorgeeinrichtung die Durchführung des Vorbezugs in alleiniger Verantwortung übernimmt. Dies bedeutet, dass sie von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung informiert und dokumentiert werden muss (vgl. Art. 12 WEFV), insbesondere auch über die Bedingungen der Anmerkung.